



## **Übersicht über brandschaupflichtige Objekte im Stadtgebiet Dortmund**

Auf Grundlage des §6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen (FSHG) vom 10.02.1998 und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Dortmund vom 19.12.2005 unterliegen die nachfolgend aufgeführten Objekte der Brandschaupflicht:

### **Kennziffer Objekte**

#### **Pflege- und Betreuungsobjekte**

- 001 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 002 Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
- 006 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

#### **Übernachtungsobjekte**

- 007 Beherbergungsbetriebe nach Beherbergungsstättenverordnung (BeVO) (mit mehr als 12 Gastbetten)
- 008 Obdachlosenunterkünfte
- 009 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 010 Campingplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)

#### **Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)**

- 011 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 012 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- 014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
- 015 Schank- und Speisewirtschaften (ab 200 Plätze)

#### **Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO unterliegen**

- 016 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/ Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 017 Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 018 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m<sup>2</sup>

#### **Unterrichtsobjekte**

- 019 Schulen nach Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (BASchulR)
- 020 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die BASchulR nicht gelten
- 021 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 022 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

#### **Hochhausobjekte**

## Brandschaupflichtige Objekte

023 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

### Verkaufsobjekte

024 Verkaufsstätten nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO) (ab 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche)

025 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche

026 Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche

027 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche

### Verwaltungsobjekte

028 Mehrgeschossige Gebäude mit mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche

029 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche

### Ausstellungsobjekte

030 Museen

031 Messegebäude

### Garagen

032 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)

033 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m<sup>2</sup>

### Gewerbeobjekte

034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800m<sup>2</sup>

035 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400m<sup>2</sup>

036 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600m<sup>2</sup>

037 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800m<sup>2</sup>

038 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200m<sup>2</sup>.

039 Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz bzw. das Staatliche Umweltamt genehmigt wurden.

040 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, mit mehr als 3.200 m<sup>2</sup> Lagerfläche

041 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Lagerfläche

042 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Lagerfläche

043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Lagerfläche

044 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe, mit mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Lagerfläche

045 Hochregallager

### Sonderobjekte

046 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler

047 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup>

048 ebenerdige Kirchen und Gebetsstätten ab einer Kapazität von 200 Personen

049 nicht ebenerdige Kirchen und Gebetsstätten ab einer Kapazität von 50 Personen

050 Unterirdische Verkehrsanlagen

051 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)

052 Hotel- und Gaststättenschiffe

053 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung (BioStoffV)

054 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche

...

## Brandschaupflichtige Objekte

055 Objekte, für die ein Brandschutzkonzept erstellt wurde

056 Flächen für die Feuerwehr gem. § 5 Abs. 5 BauO NRW (nach gesonderter Festlegung)

Ist ein in der Objektliste nicht aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen nach § 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bei konkreten Fragen zur Brandschau in einem Objekt im Stadtgebiet Dortmund stehen Ihnen die Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle gerne zur Verfügung:

Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister  
37/4 – Vorbeugender Brandschutz  
Steinstr. 25  
44122 Dortmund

Tel.: 0231/845-4100  
feuerwehr@stadtdo.de